PPWR-Checkliste: Fulfilment-Dienstleister oder Plattform (Art. 20, Art. 45 Abs. 4 bis 8)

Sie werden für Hersteller tätig, ohne selbst Hersteller zu sein. Die Liste führt alle Pflichten auf, die der PPWR-Check auf polygon-one.com/ppwr-check für diese Rolle nennt, mit denselben Formulierungen, Fristgruppen und Rechtsgrundlagen. Pflichten, die nur bei bestimmten Tätigkeiten, Verpackungsarten, Materialien oder Märkten gelten, tragen die Zeile „Gilt bei“; Textstellen, die der Check je nach Antwort anders fasst, stehen unter „Abweichend“. Je Verpackung einmal durchgehen.

> Die Fristgruppen entsprechen dem Check: „12.08.2026“ ist der Geltungsbeginn der Verordnung, diese Pflichten gelten bereits; „Vor der ersten Bereitstellung“, „Laufend“ und „Jährlich“ sind Dauerpflichten; die übrigen Gruppen nennen den Stichtag.

Laufend

ERLEDIGT	PFLICHT	DATUM, VERANTWORTLICH
☐	Als Online-Plattform: Registrierungsangaben und Selbstbescheinigung der Hersteller vor der Freischaltung einholen und nach besten Kräften auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit prüfen (Art. 45 Abs. 4 bis 6). Als Fulfilment-Dienstleister: dieselben Angaben bei Vertragsschluss prüfen, bei Hinweisen auf Fehler Nachbesserung verlangen und die Dienstleistung sonst zügig und mit Begründung aussetzen (Art. 45 Abs. 7 und 8); in Deutschland für nicht registrierte Hersteller gar nicht tätig werden (§ 13 Abs. 4 VerpackDG); Lagerung, Handhabung, Verpacken und Versand dürfen die Konformität der Verpackung nicht beeinträchtigen (Art. 20). Für den Abgleich stellt die Zentrale Stelle einen automatisierten Registerabruf bereit. **Vertiefung:** VerpackDG-Pflichten, polygon-one.com/verpackdg-pflichten	

12.02.2027

ERLEDIGT	PFLICHT	DATUM, VERANTWORTLICH
☐	EPR-Symbole nur noch digital statt auf der Verpackung (Art. 12 Abs. 9). **Vertiefung:** Bußgelder und Durchsetzung, polygon-one.com/ppwr-bussgeld-durchsetzung	

01.01.2030

ERLEDIGT	PFLICHT	DATUM, VERANTWORTLICH
☐	Leerraumverhältnis höchstens 50 Prozent für Um-, Transport- und Versandverpackungen; die Pflicht trifft, wer diese Verpackungen befüllt (Art. 24 Abs. 1), ab 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach dem Durchführungsrechtsakt zur Berechnungsmethode, je nachdem, was später liegt. Füllmaterial wie Papier oder Luftpolster zählt als Leerraum (Art. 24 Abs. 3). **Vertiefung:** Recyclingfähigkeit und Rezyklat, polygon-one.com/ppwr-recyclingfaehigkeit-rezyklat-leerraum	

Rechtsgrundlagen und Leitfäden

Rechtsgrundlagen: Verordnung (EU) 2025/40 (https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj/deu); Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) (https://www.gesetze-im-internet.de/verpackdg/).
Leitfäden auf polygon-one.com: VerpackDG-Pflichten: polygon-one.com/verpackdg-pflichten; Bußgelder und Durchsetzung: polygon-one.com/ppwr-bussgeld-durchsetzung; Recyclingfähigkeit und Rezyklat: polygon-one.com/ppwr-recyclingfaehigkeit-rezyklat-leerraum

Der Check ordnet nach Verordnung (EU) 2025/40 und VerpackDG zu, Rechtsstand 28. September 2026. Er ersetzt keine Rechtsberatung; Rollen und Pflichten sind im Einzelfall zu prüfen. Die Checkliste ist ein Arbeitsmittel und keine amtliche Form. Stand 17. Oktober 2026 (Rechtsstand des Checks: 28. September 2026). HRG Polygon One GmbH, polygon-one.com/ppwr-check.